



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Fachagentur Wind- und Solarenergie e. V., Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

enwg-novellen-iiic5@bmwk.bund.de

Berlin, 10. September 2024

Seite 1/3

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren

nachstehend senden wir Ihnen einige Hinweise zum obengenannten Referentenentwurf. Diese beziehen sich inhaltlich ausschließlich auf Änderungen in Zusammenhang mit Regelungen der finanziellen Teilhabe an Erneuerbaren Energien im EEG, konkret § 6 EEG und § 22b EEG. Wir haben dabei insbesondere den Normzweck des § 6 EEG – die Verbesserung der Akzeptanz vor Ort – im Blick.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns auf die aus unserer Sicht für Umsetzung und Wirkung besonders relevanten Aspekte zur Windenergie konzentrieren und der Solarenergie sowie den positiven Aspekten der Gesetzesinitiative vergleichsweise weniger Beachtung schenken.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an Frank Sondershaus (Referent Akzeptanz und Beteiligung, E-Mail: [sondershaus\(at\)fa-wind.de](mailto:sondershaus(at)fa-wind.de), Tel.: 030 64 494 60-65).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Sudhaus

Stellvertreter der Geschäftsführerin

Zur Änderung in § 6 EEG

Gerne möchten wir vorab festhalten, dass wir grundsätzlich die Änderungen in § 6 EEG begrüßen und denken, dass sie einige Unsicherheiten bezüglich der bisherigen Regelung klarstellen. Dass die Zahlungen nach § 6 EEG in Zukunft auf die tatsächlich erzeugte Strommenge angeboten werden dürfen, wird als dem Normzweck – die Verbesserung der Akzeptanz vor Ort – dienlich erachtet.

Es erscheint uns jedoch fraglich, ob eine komplette Streichung der Möglichkeit der Beteiligung an fiktiven Strommengen nach Anlage 2 Nr. 7.2 b EEG der Wirksamkeit der finanziellen Teilhabe im Sinne des Normzwecks zuträglich ist. Natürlich sollten die in der Praxis bestehenden Probleme mit der Ermittlung der fiktiven Strommengen, insbesondere mit der Abrechnung von nach Redispatch 2.0 abgeregelten Strommengen¹, gelöst werden. Der gewählte Weg der Gesetzesänderung in Form einer gänzlichen Streichung der fiktiven Strommengen scheint jedoch zu Lasten der finanziellen Teilhabe von Kommunen und deren Einwohnern zu gehen. Wenn Betreiber diese Strommengen von der kommunalen Teilhabe ausklammern möchten, steht ihnen das im Rahmen der Privatautonomie auch derzeit schon unter der aktuellen Regelung des § 6 EEG frei. Bis sich die Marktmechanismen im Kontext des Redispatch 2.0 eingespielt haben, könnten diese Strommengen vertraglich auch vorübergehend ausgesetzt werden. Eine Gesetzesänderung des § 6 EEG in der vorgelegten Form ist dafür nicht erforderlich.

Dass Zahlungen für fiktive Strommengen aus § 6 EEG gestrichen werden, erscheint für diejenigen Strommengen sinnvoll, deren Abrechnung und Erhebung grundsätzlich mit Ungenauigkeiten oder unverhältnismäßig großem Aufwand einhergehen. Dies ist z. B. bei Strommengen der Fall, die auf eine technische Nicht-Verfügbarkeit zurückgehen. Gleichzeitig haben Anlagenbetreiber bereits jetzt die Möglichkeit zu entscheiden, für welche Strommengen sie den Kommunen Zahlungen anbieten – und für welche nicht. Fiktive Strommengen können also bereits jetzt privatrechtlich von den Zahlungen ausgenommen werden.

Durch die Streichung sämtlicher fiktiver Strommengen wäre es für Anlagenbetreiber in Zukunft nicht mehr möglich, Zahlungen an Kommunen zu leisten, wenn Anlagenbetreiber ihre Windenergieanlagen auf Initiative des Netzbetreibers anhalten müssen (Redispatch 2.0). Hingegen wird der Anlagenbetreiber selbst dafür durch Ausfallzahlungen entschädigt. Entsprechende Zahlungen an die Kommunen sollten daher – wenn schon nicht obligatorisch vorgesehen – zumindest (weiterhin) möglich sein.

Mit Blick auf die Akzeptanz vor Ort ist zu bedenken, dass Windenergieanlagen, die trotz guter Windverhältnisse stillstehen, auf Betrachtende vielfach irritierend wirken. Mit einer vollumfänglichen Streichung fiktiver Strommengen aus dem § 6 EEG bedeutet ein stehendes Windrad für die Menschen vor Ort automatisch, dass dann keine finanzielle Teilhabe der Kommunen stattfinden kann. Mit der geplanten Gesetzesänderung ist zu befürchten, dass sich der Ärger über stillstehende Windräder verstärkt, was sich auch negativ auf die Akzeptanz vor Ort auswirken kann.

Es sollte nicht verkannt werden, dass auch in Zukunft Windenergieanlagen wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen (Redispatch 2.0). Dass dies für die betroffenen Kommunen zu finanziellen Nachteilen führt, erscheint nicht nachvollziehbar.

Wenn für fiktive Strommengen grundsätzlich keine Zahlungen mehr möglich sind², werden die Einnahmen aus § 6 EEG für die Kommunen weniger planbar. Projektentwickler wären nicht mehr in der Lage, Einnahmen so verlässlich in Aussicht zu stellen wie zuvor. Stattdessen müssten neue Unsicherheiten, die durch eine Änderung des § 6 EEG entstanden sind, kommuniziert und erklärt werden, unabhängig

¹ Dazu Node.energy (2024), [Was ist das Problem mit „fiktiven Strommengen“ bei der Abwicklung von § 6 EEG-Vereinbarungen?](#)

² In einem Ertragsgutachten können die fiktiven Strommengen nicht berücksichtigt werden. Eine Prognose der daraus abgeleiteten Zahlungen an die Kommunen, ohne Zahlungen für fiktive Strommengen, ist mit vergleichsweise größeren Unsicherheiten verbunden.

von dem jeweils tatsächlich absehbaren Finanzvolumen. Der zentrale Wirkmechanismus des § 6 EEG³ würde durch die geplante Änderung daher geschwächt – sowohl während der Projektentwicklung von Neuanlagen als auch bei Bestandsanlagen.

Darüber hinaus wird die Änderung so wirken, dass damit die Entscheidungen der Netzbetreiber zur Abriegelung von Anlagen zum Schutz vor Netzüberlastung stets Auswirkung auf die finanzielle Teilhabe von Kommunen hätten. Zudem sind die Maßnahmen zur Netzstabilisierung im Bundesgebiet nicht gleichmäßig verteilt. Von Redispatch-Maßnahmen und den skizzierten Auswirkungen wären in erster Linie Kommunen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen betroffen.⁴ Auch dies ist nicht im Sinne des Normzwecks.

Zur Änderung in § 22b EEG

Die FA Wind und Solar begrüßt, dass der Bund den Ländern formell ermöglichen will, unter Berücksichtigung von § 6 EEG verpflichtende Landesgesetze zu erlassen. Die Vorgaben dafür sollten allerdings so gefasst und begründet werden, dass sie klar und eindeutig verständlich sind. Zudem sollten die bereits bestehenden bzw. beschlussfähigen Gesetze, bspw. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen und Brandenburg mit ihren vorgesehenen Beteiligungsformen und Volumina erhalten bleiben können. Die Landesgesetze wurden in den Ländern intensiv diskutiert und in den parlamentarischen Verfahren abgestimmt. Diese Gesetze nun auf Initiative des Bundes substantiell anzupassen, kann absehbar zu Unverständnis führen, auch bei den Bürgern vor Ort. In Thüringen, Sachsen und absehbar auch Brandenburg erscheinen Anpassungen der jeweiligen Gesetze aufgrund neuer Mehrheitsverhältnisse nicht selbstverständlich möglich. Es sollte daher eine Bestandsschutzklausel geprüft oder zumindest entsprechende Übergangsfristen vorgesehen werden. Ziel sollte es sein, die bisher von den Landesparlamenten verabschiedeten Teilhabegesetze vor gravierenden Veränderungen zu schützen und eine Unwirksamkeit bestehender Landesgesetze zu verhindern.

Weitere Hinweise zu § 6 EEG 2023

Es sollte geprüft werden, ob die Erstattungsfähigkeit geförderter Strommengen an eine vollumfängliche Umsetzung von § 6 EEG 2023 gekoppelt werden kann. Mit vollumfänglich ist insbesondere gemeint, dass vertraglich Zahlungen für sämtliche nach § 6 EEG beteiligungsfähige Strommengen vereinbart werden. Ziel wäre es, den Anlagenbetreibern Zahlungen für geförderte Strommengen nur dann zu erstatten, wenn Zahlungen für nicht-geförderte Strommengen vertraglich über einen möglichst langen Zeitraum fixiert werden.

Zur Begründung: In der Praxis hat sich gezeigt, dass § 6 EEG häufig nur für geförderte Strommengen umgesetzt wird. Dies hat zur Folge, dass Kommunen nicht mehr zuverlässig mit Einnahmen rechnen können. In Jahren mit hohen Börsenstrompreisen, wie 2021, kann die Marktpremie – insbesondere bei Anlagen auf windhöflichen Standorten – Null betragen, sodass die Anlagenbetreiber kaum oder keinen förderfähigen Strom produzieren. Dass damit die Planbarkeit der zu erwartenden Einnahmen reduziert wird, ist vielen Kommunen scheinbar nicht klar.⁵ Diese Umsetzungsvariante birgt folglich die Gefahr von Enttäuschung und Frustration auf Seiten der Kommunen; dem sollte daher entgegengewirkt werden.

³ Vgl. FA Wind (2022), [Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023, S. 4 ff.](#)

⁴ Im Jahr 2021 einfielen 45 % der Ausfallsarbeit auf Niedersachsen, 31 % auf Schleswig-Holstein (eigene Berechnungen; Datengrundlage: [BNetzA](#)).

⁵ Vgl. FA Wind 2024, [§ 6 EEG 2023 in der Umsetzung. Eine repräsentative Kommunalbefragung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen an Windenergieanlagen](#), S. 50.